



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der Streit um die Erbschaftsteuer geht nun vor den Gerichten weiter. Wie zu erwarten war, ist der Versuch eines Klägers in einem Verfahren über die Aussetzung

der Vollziehung eines Schenkungsteuerbescheids die Verfassungsmäßigkeit des neuen Erbschaftsteuerrechts prüfen zu lassen, vor dem Bundesfinanzhof gescheitert. Dies aber nur mit der Begründung, dass dem öffentlichen Interesse an der Vollziehung des formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Erbschaftsteuergesetzes ein besonderes Gewicht zukomme (Az. II B 168/09). Angesichts der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuerrechts in der Vergangenheit ist aber nicht ausgeschlossen, dass dieses Gericht in einem Hauptsacheverfahren das Erbschaftsteuerreformgesetz erneut dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorlegt.

Dies wird dann aber nicht mehr erforderlich sein, wenn das Bundesverfassungsgericht zwischenzeitlich über drei Verfassungsbeschwerden entschieden hat, die dort kürzlich anhängig gemacht worden sind (Az. 1 BvR 3196/09; 1 BvR 3197/09; 1 BvR 3198/09). Die Beschwerdeführer bemängeln insbesondere, dass dieses Gesetz nicht verfassungsgemäß zustande gekommen sei und im Übrigen der Bund gar nicht die Gesetzeskompetenz für die Erbschaftsteuer habe.

Auch der Europäische Gerichtshof kritisiert die Erbschaftsteuer zum wiederholten Male. Hatte er bereits früher die Ungleichbehandlung von ausländischen Unternehmen und ausländischem Grundbesitz bemängelt – diese Verstöße wurden im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2009 behoben – hat er nun einen erneuten Verstoß des Erbschaftsteuerrechts gegen die Kapitalverkehrsfreiheit ausgemacht: Er besteht darin, dass, sofern Verstorbener und Erbe oder Schenker und Beschenkte im Ausland wohnen, diese Personen unabhängig von dem Verwandtschaftsgrad lediglich einen persönlichen Freibetrag in Höhe von 2 000 € haben. Würden sie hingegen in Deutschland ansässig sein, reicht der Freibetrag von 20 000 bis 500 000 €. Dies stelle eine Diskriminierung dar (Az. C-510/08).

Alle diese Bedenken perlen an der Bundesregierung ab. Sie hat zwar im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes einige Verbesserungen eingeführt, die grundsätzlichen Probleme dieses Erbschaftsteuerrechts gerade für Familienunternehmen aber nicht angegangen. Im Gegenteil: Sie ist nun auf dem Wege, eine weitere legale Steuergestaltung im Bereich des unternehmerisch geprägten Vermögens im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2010 abzuschaffen. Bislang ist es bei Konzernstrukturen möglich, die Optionsverschonung, also die völlige Freistellung von der Erbschaftsteuer, zu wählen, wenn das so genannte Verwaltungsvermögen bei der Muttergesellschaft die 10-Prozent-Grenze nicht überschreitet, auch wenn die Tochtergesellschaften über Verwaltungsvermögen bis zu 50 Prozent verfügen. In dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 ist nun vorgesehen, dass zukünftig auch in den Tochtergesellschaften die 10-Prozent-Grenze eingehalten werden muss. Wer weiß, wie das Verwaltungsvermögen und das Verhältnis zum Unternehmenswert definiert wird, dem wird klar, dass damit die gesetzlich vorgesehene Optionsverschonung de facto ad absurdum geführt wird.

Soweit ein Mandant von den Nachteilen des neuen Erbschaftsteuerrechts betroffen ist, wird seinem Berater nichts anderes übrig bleiben, als einen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerbescheid bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes offen zu halten, auch wenn dies viele Jahre dauern kann. Ein Wermutstropfen bleibt: Angesichts der katastrophalen Staatsfinanzen ist nicht ausgeschlossen, dass das Bundesverfassungsgericht wie zuletzt im Jahre 2006 verfährt. Es stellt zwar die Unvereinbarkeit wesentlicher Vorschriften des Erbschaftsteuerrechts mit der Verfassung fest; allerdings fordert es nur den Gesetzgeber auf, das Gesetz binnen einer bestimmten Frist nachzubessern. Bis dahin gilt das verfassungswidrige Gesetz fort und der Bürger zahlt.

Ihr

Wolfram Theiss